

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates Adliswil vom 1. Februar 2017

1. Als Mitglied der Sachkommission wird Marianne Oswald für den Rest der Amtsdauer 2014 - 2018 mit sofortigem Amtsantritt gewählt.
2. Das Personalstatut vom 5. Juli 2000 wird wie folgt geändert:
Art. 44 Abs. 3^{bis} (neu)
Die Stadt Adliswil schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Prämien tragen die Arbeitgeberin und die Arbeitnehmenden hälftig. Die Leistungen der Versicherung gehen an die Stadt Adliswil und werden nach Ende der Lohnfortzahlung der betroffenen Person ausgerichtet.
3. Die Abrechnung für das Massnahmenprojekt der Wasserversorgung zur Früherkennung einer allfälligen Trinkwasserverunreinigung im Betrag von CHF 410'087.50 wird genehmigt.
4.
 1. Der Bruttokredit von CHF 29'830'000 für das Projekt Neubau Schulhaus Dietlimoos, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Stimmvolk, wird genehmigt.
 2. Der jährliche Basispreis von CHF 74'000 über die Laufzeit von 30 Jahren, für das Contracting des Neubaus Schulhaus Dietlimoos, wird genehmigt.
 3. Der Kredit für das Projekt Neubau Schulhaus Dietlimoos erhöht oder verringert sich entsprechend der Bauteuerung oder Bauverbilligung zwischen der Erstellung der Kostenvoranschlag (Preisstand 1. April 2016) und der Inbetriebnahme.

Adliswil, 3. Februar 2017

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:
Heinz Melliger

Der 1. Sekretär:
Mario Senn

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (Stimmrechtsrekurs)
- und im Übrigen gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde (Gemeindebeschwerde)

erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden nur Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurs- oder Beschwerdefrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Obligatorisches Referendum

Ziffer 4 untersteht dem obligatorischen Referendum.

Fakultatives Referendum

Gegen Ziffer 2 kann, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, das Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist: 6. März 2017.